

H a u p t s a t z u n g

**für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000
in der Fassung vom 04.05.2005 ¹**

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Die Stadt und ihr Aufgabenbereich
- § 2 Räumliche Begrenzung des Stadtgebietes
- § 3 Stadtbezirke
- § 4 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 5 Bezeichnungen
- § 6 Entschädigungen
- § 7 Aufgaben des Rates der Stadt
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Aufgaben der Ausschüsse
- § 10 Zusammensetzung und Bezeichnungen der Bezirksvertretungen
- § 11 Aufgaben der Bezirksvertretungen
- § 12 Bezirksverwaltungsstelle
- § 13 Aufgaben der Oberbürgermeisterin
- § 14 Verwaltungsvorstand
- § 15 Verantwortung der Stadt für die Gleichstellung
- § 16 Unterzeichnung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte und der Anstellungsverträge
- § 17 Teilnahme an Sitzungen, Hinzuziehung von Beamtinnen oder Beamten und Angestellten
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

¹ Änderungssatzungen:

Erste Satzung vom 09.04.2001 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2000 (Ratsbeschluss vom 29.03.2001)

Zweite Satzung vom 18.12.2001 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 09.04.2001 (Ratsbeschluss vom 13.12.2001)

Dritte Satzung vom 22.10.2002 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 18.12.2001 (Ratsbeschluss vom 10.10.2002)

Vierte Satzung vom 04.11.2003 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 22.10.2002 (Ratsbeschluss vom 16.10.2003)

Fünfte Satzung vom 20.07.2004 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 04.11.2003 (Ratsbeschluss vom 08.07.2004)

Sechste Satzung vom 08.03.2005 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 20.07.2004 (Ratsbeschluss vom 14.10.2004)

Siebte Satzung vom 04.05.2005 zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 08.03.2005 (Ratsbeschluss vom 28.04.2005)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

§ 1

Die Stadt und ihr Aufgabenbereich

- (1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erfüllt in ihrem Gebiet in freier Selbstverwaltung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2

Räumliche Begrenzung des Stadtgebietes

Das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht aus den Grundstücken, die nach dem geltenden Recht zu der Stadt Mülheim an der Ruhr gehören.

Das Stadtgebiet wird im raumbezogenen Informationssystem der Stadt Mülheim an der Ruhr (RIS MH) auf Basis des Liegenschaftskatasters digital geführt.

Das RIS MH sieht unter anderem eine weitere Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke, Teilräume, Stadtteile, statistische Bezirke und Baublöcke vor.

Der Stadtplan ist als Übersichtsplan (Anlage I) mit Einzeichnung der Stadtbezirksgrenzen und der statistischen Bezirke beigelegt.

§ 3

Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - a) Stadtbezirk 1 (Rechtsruhr-Süd);
hierzu gehören Stadtteil Altstadt I, vom Stadtteil Altstadt II die statistischen Bezirke Altstadt II-Südwest und Altstadt II-Südost (Dichterviertel), Stadtteil Heißen ohne den statistischen Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen) und Stadtteil Menden-Holthausen.
 - b) Stadtbezirk 2 (Rechtsruhr-Nord);
hierzu gehören vom Stadtteil Altstadt II die statistischen Bezirke Altstadt II-Nord (Papenbusch) und Altstadt II-Nordost, Stadtteil Styrum, Stadtteil Dümpten und vom Stadtteil Heißen der statistische Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen).
 - c) Stadtbezirk 3 (Linksruhr);
hierzu gehören Stadtteil Saarn (einschließlich Mintard und Selbeck), Stadtteil Broich und Stadtteil Speldorf.
- (2) Die Stadtbezirke werden im raumbezogenen Informationssystem der Stadt Mülheim an der Ruhr (RIS MH) digital geführt.
Auf dem Übersichtsplan (Anlage I) sind die Abgrenzungen zu erkennen.

§ 4
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ihr bisheriges Wappen und die gelbrote Stadtflagge.
- (2) Sie führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Mülheim an der Ruhr".

§ 5
Bezeichnungen

- (1) Das oberste Organ der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Stadtverordnete" oder "Stadtverordneter", die Stellvertreterin und der Stellvertreter der Oberbürgermeisterin die Bezeichnung "Bürgermeisterin" und "Bürgermeister".

§ 6
Entschädigungen

- (1) Den Stadtverordneten, Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertretern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 und 2 GO Ersatz des Verdienstausfalls auf Antrag gewährt.

Der Regelstundensatz beträgt 9,00 €.

Der einheitliche Höchstbetrag bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde beträgt 25,00 €.

Der tägliche Höchstbetrag wird auf den 6-fachen Betrag des Regelstundensatzes bzw. des einheitlichen Höchstbetrags je Stunde festgelegt.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel beginnt sie um 8.00 Uhr, endet um 18.00 Uhr und beinhaltet nicht den Sonntag.

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen individuellen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern nicht lediglich der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt wird.

- (2) Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen werden nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 GO Kosten notwendiger entgeltlicher Kinderbetreuung bis zu einer Höhe von 7,00 € je Stunde auf Antrag erstattet.

Als notwendig ist eine entgeltliche Kinderbetreuung dann anzusehen, wenn ein Kind oder mehrere Kinder bis zum Alter von 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit der oder dem Stadtverordneten leben, von dieser oder diesem betreut werden müssen und eine andere, entgeltfreie Betreuung nicht möglich ist.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinderbetreuungskosten über die vorgenannte Altersgrenze hinaus erstattet werden.

- (3) Nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 GO in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten

- a) die Stadtverordneten eine monatliche Aufwandsentschädigung und für die Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse, der Fraktionen im Rat der Stadt und folgenden sonstigen Gremien ein Sitzungsgeld:
 - Integrationsrat
 - Seniorenbeirat; ²
- b) die sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt, der Fraktionen im Rat der Stadt und der in Satz 1 Buchstabe a) genannten sonstigen Gremien ein Sitzungsgeld; ²
- c) die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, besteht Anspruch auf ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. ¹

Die Stadtverordneten, sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner, die Mitgliedschaftsrechte der Stadt wahrnehmen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Satz 1 Buchstaben a) und b), soweit von anderer Stelle keine vergleichbare Geldleistung erbracht wird.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden höchstens 100 Sitzungsgelder im Jahr gewährt.

(4) Nach Maßgabe des § 46 GO in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

(5) Nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher, deren erste Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 7

Aufgaben des Rates der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt ist als oberstes Organ der Stadt Mülheim an der Ruhr für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmen. Er gibt dabei dem Hauptausschuss und der Oberbürgermeisterin im Sinne einer legislatorischen Programmsteuerung strategische Ziele und Leitlinien vor. Eines der strategischen Ziele für den Hauptausschuss besteht in der Koordinierung der Beratungen aller Ausschüsse, die in Mülheim an der Ruhr in einem abgestimmten, durch Schwerpunktzuständigkeiten geprägtem System zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen stattfinden. ²
Der Rat der Stadt entscheidet darüber hinaus in den nach § 41 Abs. 1 GO nicht übertragbaren Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzungen den Bezirksvertretungen oder durch Beschluss des Rates der Stadt auf einen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin übertragen worden sind oder zu den der Oberbürgermeisterin gesetzlich oder durch diese Satzung übertragenen Aufgaben gehören.

¹ geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.10.2002, in Kraft getreten am 01.11.2002

² geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.2005, in Kraft getreten am 05.05.2005

(2) Dem Rat der Stadt obliegt die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen und Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten, soweit sie nicht nach Tarifen abgeschlossen werden oder ihr Wert bzw. Jahreswert den Betrag von 5.100,00 € übersteigt.

(3) Der Rat der Stadt unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 23 Abs. 1 GO. Die Unterrichtung kann u. a. erfolgen durch

- a) öffentliche Auslegung der vorgesehenen Planungen,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) schriftliche Informationen, z. B. Bürgerbriefe, Broschüren, Anzeigen,
- d) Ausstellungen.

Einwohnerversammlungen werden grundsätzlich in den Stadtbezirken von der Bezirksvertretung unter Leitung der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers durchgeführt. Den Stadtverordneten und den Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertretern ist über die Versammlung ein Protokoll zuzuleiten.

Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder durch Gesetz andere Zuständigkeiten und Verfahren begründet werden, entscheidet der Hauptausschuss über die Form der Unterrichtung.

(4) Der Rat der Stadt beschließt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Richtlinien über die Verwendung von Mitteln zur Förderung der Migrationsarbeit (z. B. Zuschüsse für Dritte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind; weitere EU-, Bundes- oder Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens) und bestimmt jeweils das für die Vergabe der Mittel zuständige Gremium.¹

§ 8

Akteneinsicht

Die Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende können von der Oberbürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich der Bezirksvertretung oder des Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung der Bezirksvertretung oder des Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. In der Regel sind solche Begehren der Oberbürgermeisterin rechtzeitig schriftlich zu erklären.

§ 9

Aufgaben der Ausschüsse

Die Aufgaben der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden in der Anlage II abgegrenzt. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

¹ Eingefügt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 04.11.2003

§ 10

Zusammensetzung und Bezeichnungen der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen bestehen aus je 19 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder "Bezirksvertreter".

(3) Die oder der Vorsitzende einer Bezirksvertretung führt die Bezeichnung "Bezirksvorsteherin" oder "Bezirksvorsteher", die Vertreter die Bezeichnung "Stellvertretende Bezirksvorsteherin" oder "Stellvertretender Bezirksvorsteher".

§ 11

Aufgaben der Bezirksvertretungen

Die Aufgaben der Bezirksvertretungen und deren Verfahren werden nach § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO in der Anlage III geregelt. Die Anlage III ist Bestandteil dieser Hauptsatzung, soweit es sich nicht um die Auflistungen 1 - 11 gemäß Ziff. 2.6 der Anlage III handelt. Diese der Anlage III beigefügten Auflistungen haben informatorischen Charakter und werden nach jeweils eintretenden Veränderungen von der Verwaltung fortgeschrieben; die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Fortschreibung gilt im Rahmen von Errichtungs-, Übernahme-, Erweiterungs-, Einschränkungs- oder Auflösungsbeschlüssen etc. als erteilt.¹

§ 12

Bezirksverwaltungsstelle

(1) Für die Erledigung aller Angelegenheiten der drei Bezirksvertretungen ist eine Bezirksverwaltungsstelle zuständig (§ 38 Abs. 1 GO).

(2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle trifft die Oberbürgermeisterin.

§ 13

Aufgaben der Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeisterin obliegen die ihr durch Gesetze oder Satzungen und vom Rat und seinen Ausschüssen übertragenen Aufgaben. Sie ist zuständig für die Leitung, Lenkung, Verteilung der Geschäfte und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung. Sie kann sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selber übernehmen. Sie bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor und führt diese durch. Die Oberbürgermeisterin entscheidet gemäß § 41 Abs. 3 GO über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit der Rat nicht sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt,

- a) die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten (Epidemien) und von Tierseuchen anzuordnen sowie Tierseuchenverordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben,

¹ geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.04.2001, in Kraft getreten am 01.01.2001

- b) die zur Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (Sofortmaßnahmen),
- c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Veranstaltungen aller Art in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen, Theater- und Filmaufführungen, Volksbelustigungen sowie politische Versammlungen und Umzüge nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Bau- oder Gesundheitsaufsicht oder des Feuerschutzes zu verbieten, sofern dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
- d) Kredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Der Rat der Stadt kann der Oberbürgermeisterin weitere Ermächtigungen erteilen oder erteilte Ermächtigungen widerrufen. Die Oberbürgermeisterin kann ihre Ermächtigung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und Absatz 3 auf andere Beamtinnen oder Beamte übertragen. Über Verfügungen gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis d) ist der Rat unverzüglich zu unterrichten. Über Verfügungen gemäß Absatz 2 Buchstabe d) ist dem für das Finanzwesen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 14 Verwaltungsvorstand

- (1) Der Oberbürgermeisterin stehen fünf hauptamtliche Beigeordnete zur Seite, die sie in den ihr übertragenen Arbeitsgebieten vertreten und in ihrer Vertretung zeichnen. Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten bilden gemeinsam den Verwaltungsvorstand.
- (2) Eine oder einer der Beigeordneten wird zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin bestellt. Diese oder dieser führt die Amtsbezeichnung "Stadtdirektorin" oder "Stadtdirektor".
- (3) Die oder der mit der Leitung des Finanz- und Kassenwesens betraute Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Stadtkämmerin" oder "Stadtkämmerer".

§ 15 Verantwortung für die Gleichstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen, der Herstellung der Gleichberechtigung dienender Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Vorhaben und Maßnahmen. Als frauenrelevant sind solche Belange zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern oder die Auswirkungen auf die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Bei der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten handelt es sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Verwaltung berühren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie und ihre Stellvertreterin werden von der Oberbürgermeisterin bestellt.
- (3) Die Oberbürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die

Oberbürgermeisterin hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ihr sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt Mülheim an der Ruhr betreibt die Gleichstellungsbeauftragte selbständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit; sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Sie kann von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 5 Absatz 5 GO Gebrauch machen.

§ 16

Unterzeichnung der Urkunden für Beamtinnen oder Beamte
und der Anstellungsverträge

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen oder Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeitern unterzeichnet die Oberbürgermeisterin oder die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor. Die Oberbürgermeisterin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen. Auf die Vorschrift des § 74 Abs. 3 GO in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 17

Teilnahme an Sitzungen, Hinzuziehung von Beamtinnen oder
Beamten und Angestellten

(1) Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen; sie ist ferner berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilnehmen und zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

(2) An den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses nehmen grundsätzlich die Beigeordneten, an den Sitzungen der anderen Ausschüsse die jeweils zuständigen Beigeordneten teil (Teilnahmeberechtigung). Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und zur Abgabe von Stellungnahmen besonders dann verpflichtet, falls es der Rat oder die Oberbürgermeisterin verlangt. Das gilt auch für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen auf Verlangen des Ausschusses (Teilnahmeverpflichtung).

(3) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen nehmen in der Regel die oder der von der Oberbürgermeisterin entsandte Beigeordnete teil.

(4) Zu den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse kann die Oberbürgermeisterin neben den Beigeordneten weitere Beamtinnen oder Beamte und Angestellte hinzuziehen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in dem amtlichen Verkündungsorgan "Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr".¹

Falls das Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr durch höhere Gewalt oder infolge sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht herausgegeben werden kann, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mülheim an der Ruhr durch Aushang an der dafür bestimmten Stelle im Rathaus oder ggf. einem anderen zum Sitz der Stadtverwaltung erklärten Gebäude.

(2) Tierseuchenverordnungen der Stadt Mülheim an der Ruhr werden jeweils in dem gemeinsamen Anzeigenteil der "WAZ" - Westdeutsche Allgemeine Mülheimer Zeitung - / "NRZ" - Neue-Ruhr-Zeitung - verkündet und nachrichtlich im "Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr" bekannt gemacht.

¹ geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.04.2001, in Kraft getreten am 01.01.2001

(3) Weiter ausgenommen von der Regelung in Absatz 1 sind solche Beschlüsse des Rates der Stadt, die nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung im "Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf" veröffentlicht werden müssen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.1995 in der Fassung vom 24.11.1999 außer Kraft.